



Pet 2-19-08-6110-021230

10713 Berlin

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, die zum 1. Januar 2019 eingeführte Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nummer 15 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Arbeitgeberleistungen auszuweiten, die mittels Gehaltsumwandlung erfolgen.

Zur Begründung wird ausgeführt, mit einer solchen Regelung würden verstärkt Anreize geschaffen, zum umweltfreundlicheren ÖPNV zu wechseln und damit die Einhaltung der Klimaschutzziele durch die Lenkungsfunction des Fiskalrechts flankiert.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab einen Diskussionsbeitrag und 37 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Mit der ab 1. Januar 2019 geltenden Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 15 EStG wurde die bis Ende 2003 geltende Steuerbegünstigung von Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wie sie der § 3 Nummer 34 EStG a. F. vorsah, wieder eingeführt und bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr auf private Fahrten erweitert. Allerdings kommt die Steuerbefreiung, wie bereits bei § 3 Nummer 34 EStG a.



F., nur in Betracht, wenn die Arbeitgeberleistung zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" hat der Gesetzgeber sich ganz bewusst entschieden, Gehaltsumwandlungen von der Steuerfreistellung auszuschließen. Nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers sollen von der Steuerbefreiung profitieren, nicht aber Leistungen, für die der Arbeitgeber im Gegenzug den Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers absenkt. Entgeltoptimierungen mittels Gehaltsumwandlungen sind neben den Einnahmeausfällen für den Fiskus und für die Sozialkassen auch im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz nicht unproblematisch, der Grundlohn wird dadurch dauerhaft zugunsten von Zusatzleistungen abgesenkt. Bei prozentualen Gehaltserhöhungen werden Zusatzleistungen oft nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, so dass dieser Teil des Arbeitslohns dauerhaft von Erhöhungen ausgeschlossen ist. Außerdem werden die Rentenansprüche des Arbeitnehmers gemindert. Wie bei § 3 Nummer 15 EStG gilt die Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" daher für viele Steuerfreistellungen, so zum Beispiel bei § 3 Nummer 33, 34, 34a, 37, 46 EStG.

Soweit der Petent anführt, dass nicht alle Arbeitgeber die von den Verkehrsbetrieben für die Mengenrabatte geforderten Zuschüsse leisten können oder wollen, wird darauf hingewiesen, dass es dem Arbeitgeber unbenommen bleibt, den Arbeitnehmern das Ticket mit dem gewünschten Mengenrabatt auch durch eine Zuzahlung aus dem versteuerten Arbeitslohn (Minderung des Nettoarbeitslohns) zu verschaffen. In diesem Fall würde die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 15 EStG – mangels Entgeltumwandlung – für die Überlassung des entsprechenden Tickets eingreifen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.